

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881**

259 (1.11.1881)

## Die Sachverständigen in Musterfabrik-Angelegenheiten. II. Von Geh. Rath Prof. Dr. Dambach in Berlin. (Schluß.)

Es sind, um in dieser Beziehung nur ein Beispiel anzuführen, in der Praxis des preussischen gewerblichen Sachverständigen-Vereins wiederholt Fälle vorgekommen, in denen die als Sachverständige vernommenen Fabrikanten das betreffende Muster für neu erklärten, während es nachher dem Sachverständigen-Verein mit leichter Mühe gelang, nachzuweisen, daß dasselbe längst im Verkehr gewesen war. Hätte in diesen Fällen das Gericht nicht nachträglich ein Gutachten des Vereins gefordert, so wären unrichtige, verurteilende Erkenntnisse ergangen!

Welche schwere Schädigungen die Industriellen durch ein falsches Gutachten eines Sachverständigen erleiden können, möge an folgendem Beispiel gezeigt werden.

In einer Frühjahr- oder Herbstausstellung wird ein bestimmtes Muster für Damen- oder Herrenrocke besonders beliebt und vielfach gekauft. Fabrikant A behauptet, daß er dieses Muster neu erfunden habe, demnach den Fabrikanten B, welcher dasselbe Muster verkauft, wegen Nachbildung und beantragt die Beschlagnahme der nachgemachten Fabrikate. Der Sachverständige C erklärt das Muster des A für neu, die Fabrikate des B für Nachbildungen. Das Gericht verurteilt in Folge dessen die vorläufige Beschlagnahme der angeblichen Nachbildungen. Im Laufe der Untersuchung wird der Sachverständigen-Verein zu einem Gutachten aufgefordert und weist nach, daß das Muster des A nicht neu, sondern schon früher im Verkehr gewesen ist. Es wird alsdann selbstverständlich die Beschlagnahme aufgehoben, indem der B ist ein sehr empfindlicher Schaden zugefügt, indem er seine Waare vielleicht während der ganzen Saison wegen der Beschlagnahme nicht hat verkaufen dürfen; in späteren Saisons sind aber die Bestände wegen wechselnder Mode unverkäuflich geworden.

Es ist daher dringend zu wünschen, daß die Gerichte, soweit es die Umstände irgend gestatten, das Gutachten der Sachverständigen-Vereine einfordern; den Parteien aber kann nur gerathen werden, in den Prozessen und Untersuchungen wegen Musterfabrik-Verletzung, soweit es sich um Einholung von Sachverständigen-Gutachten handelt, sich auf das Gutachten dieser Vereine zu berufen. Es geht dieser Vorschlag nicht etwa aus dem Bestreben hervor, die Stellung der Sachverständigen-Vereine zu heben, sondern aus dem Wunsche, daß das Musterfabrik-Gesetz durch richtige und sachgemäße Anwendung und Auslegung zur Hebung der deutschen Industrie beitragen möge. Es möge hier aber noch auf einen wichtigen Punkt aufmerksam gemacht werden.

Es kommt häufig vor, daß zwischen Industriellen Streitigkeiten über die angebliche Nachbildung von Mustern oder Modellen entstehen, daß aber beide Theile den dringenden Wunsch haben, diese Streitigkeit nicht zum Gegenstand eines gerichtlichen Prozesses gemacht zu sehen. Es tritt dies namentlich ein, wenn die Parteien miteinander befreundet sind, oder in Geschäftsverbindung miteinander stehen, so daß sie sich nicht mit Denunziationen oder Prozessen befleißigen wollen, oder wenn sie die Kosten und sonstigen Unbequemlichkeiten eines Prozesses scheuen.

Für derartige Fälle hat nun das Musterfabrik-Gesetz — in Anlehnung an das Nachdruckgesetz — ein treffliches Auskunfts-mittel gegeben, welches anscheinend noch sehr wenig bekannt ist und von welchem, wenigstens in Preußen, bisher noch niemals Gebrauch gemacht worden ist.

Die Sachverständigen-Vereine sind nämlich befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Streitige Entschädigungsansprüche und über die Konfiskation als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden. Wenn die Parteien hiervon Gebrauch machen wollen, ist es nicht weiter erforderlich, als daß sie ihre beiderseitigen Anträge und Erklärungen in beglaubigter Form an den Sachverständigen-Verein gelangen lassen, welcher demnach sein schiedsrichterliches Urtheil fällt. Dieser Schiedspruch hat nach

der Civil-Prozessordnung die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.<sup>\*)</sup>

Die Parteien sind, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, allen Unannehmlichkeiten, welche mit einer Prozessführung unvermeidlich verbunden sind, überhoben, sie gelangen schneller, als bei einem gerichtlichen Verfahren, zum einem Urtheilspruch und sie ersparen meist erhebliche Kosten, indem der Sachverständigen-Verein nur befugt ist, die gewöhnlichen Gebühren, wie für ein Gutachten zu liquidiren<sup>\*\*)</sup>, während bei dem gerichtlichen Verfahren Gerichts- und Anwaltsgebühren zu bezahlen sind, denen die Gebühren des Sachverständigen-Vereins hinzutreten, falls das Gericht dessen Gutachten (wie es meist geschieht) einzuholen für erforderlich erachtet.

Es kann daher den beteiligten Parteien nur dringend empfohlen werden, in den geeigneten Fällen von diesem Mittel Gebrauch zu machen; selbstverständlich kann dies nur geschehen, wenn beide Theile darüber einig sind, sich dem Schiedspruch zu unterwerfen, da der Sachverständigen-Verein auf den einseitigen Antrag einer Partei nicht als Schiedsrichter entscheiden darf.

## Deutschland.

§ Leipzig, 27. Okt. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Der Angeklagte hatte unter falschem Namen bei einem Handelsmann ein Darlehen von 1000 Mark dadurch erschwindelt, daß er sich für einen reichen Hofgutsbesitzer ausgab, und hat dann dem ihm vorgelegten Schuldschein über 1500 Mark mit dem falschen Namen unterzeichnet. Weil am betreffenden Orte ein solcher Landwirth nicht existirt, auch die Fälschung vor Ausstellung der Urkunde vollendet war, hat die Strafkammer nur wegen Betrugs bestraft. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urtheil aufgehoben worden, indem jene Momente den Begriff der Urkundenfälschung nicht ausschließen.

Der Vormund des minderjährigen Angeklagten wollte als dessen Beistand im Sinne des § 149 Str.-Pr.-O. der Hauptverhandlung anwohnen, allein der Termin war schon vor der fixirten Stunde abgehalten und beendigt worden. Deshalb ist das verurteilende Erkenntniß aufgehoben worden.

Der Gerichtsvollzieher hatte für eine vollstreckbare Forderung die Pfändung von Fahrnissen des Schuldners vorzunehmen und pfändete dabei auch ein großes Quantum gebrannte Steine, ohne durch Anlegung von Siegeln u. dergl. die Pfändung äußerlich erkennbar zu machen. Obwohl der Schuldner sonst von der Pfändung Kenntniß bekam, hat er doch die gepfändeten Steine verkauft und wurde deshalb wegen Arrestbruchs angeklagt, aber freigesprochen, weil die Pfändung ordnungswidrig war.

Beleidigungen gegen eine ganze Klasse von Personen, z. B. die Semiten, können von Einzelnen nur dann gerichtlich verfolgt werden, wenn er darthut, daß die Beleidigung ihn persönlich treffen sollte.

Die Zustellung eines Schriftsatzes, z. B. der Berufungsanzeige, von Anwalt an Anwalt kann nur durch die Empfangsbescheinigung des Adressaten bewiesen werden; weigert sich dieser, eine solche auszustellen, so muß die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher erfolgen.

In dem ergänzten Thatbestande eines Berufungsurtheils war eine neue Einrede erwähnt, welche im rechtlichen

\*) Civ.-Proz.-Ordn. § 866.

\*\*) Diese Gebühren betragen je nach der Größe und Schwierigkeit der Sache 30—300 Mark.

Theile der Entscheidungsgründe gar nicht gewürdigt ist. Deshalb ist das Urtheil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Berufungsgericht zurückgewiesen worden.

Der Beklagte hatte an den Kläger geschrieben, des Beklagten Bruder sei zwar in Konkurs gerathen, allein der Beklagte werde dafür Sorge tragen, daß der Kläger volle Befriedigung erhalte. Darin ist weder eine Bürgschaft noch eine Garantie gefunden worden, indem dem Wortsinne nach nur die Zusage guter Dienste ertheilt sei.

## Badische Chronik.

× Aus dem Markgräflerlande. Nach der Zusammenstellung der Herbst-erträge durch den Oberbadischen Weinbau-Verein vom 28. Okt. hat Kirchhofen im Amte Staufen den höchsten Ertrag mit 8100 Hektoliter, der zum Preise von 27—30 M. einen Werth von 220,000 bis 240,000 M. darstellt. Den nächst höchsten Ertrag weist Muggen auf mit 7600 Hektoliter, à 30—40 M., im Werth von etwa 260,000 M., Weil, Amt Lörrach, hat einen Ertrag von 7450 Hektol., Müllheim 6000 Hektol., Schliengen 5400 Hektol., Laufen 4480 Hektol. (zu 37—40 M.), Bellingen 4250 Hektol., Gailingen 4000 Hektol., St. Jagen 4000 Hektol., Schallstadt 4000 Hektol., Efringen 3700 Hektol. — Die höchsten Preise zeigen Laufen 37—40 M., Istein 35—40, Efringen 34—40, Muggen 30—40, St. Jagen 36—38, Bägelsheim 36—37, Brüglingen und Junzingen 34—36, Steinstadt 33—37, Müllheim 32—36, Bellingen 33—35 M. Die niedrigsten Preise hat Schbach mit 22 M., Muggingen 27—28, Lörrach 28, Oberragern 28 M. pro Hektoliter. Schallstadt meldet den stärksten Abgang an neuem Wein; es sollen schon 2500 Hektoliter zu 29—32 M. verkauft sein; das Mostgewicht nach Dechsl: betrug 68—80 Grad.

## Literatur-Anzeigen.

„Unsere Zeit.“ Das sechste erschienene November-Heft der Deutschen Revue „Unsere Zeit“ (Leipzig, F. A. Brockhaus) enthält: „Sphinx Aurores.“ Novelle von Emil Taubert. III. IV. — „Der Selbstmord und die moderne Civilisation.“ Von H. v. Scheel. — „Die Dramendichtung in Frankreich seit 1878.“ Von F. C. Petersen. I. — „Die Gesetze der Kultur.“ Von Otto Henne-Am Rhyn. — „Parlamentarische Größen Oesterreichs.“ Von Walter Rogge. IV. — „Gemeinsames Maß und Gewicht und der Pariser Vertrag vom 20. Mai 1875.“ Von Wilhelm Förster, Direktor der königl. Sternwarte zu Berlin. II. — „Die jüngste Königsresidenz.“ Von Robert Dyr. — „Chronik der Gegenwart.“ Musikalische Revue. Politische Revue.

„Ueber Land und Meer“, das seinen neuen Jahrgang so gut begonnen, fährt nicht minder glänzend fort, seine Leser durch die Gediegenheit und Unterhaltung des Textes, wie durch Reichthum und Schönheit der Bilder an sich zu fesseln. Heyle's reizende Novelle: „Das Glück von Rothenburg“, ist eine wahre „Muster-Novelle“, während Gräfin Keyserling in ihrer „Signora“ im engen Rahmen der Novelle ein ergreifendes Drama vor uns entfaltet. Paul v. Weilen eröffnet die zweite Serie seiner „Kunstlergestalten aus vergangenen Tagen“ mit „Moriani“, einer anziehenden Sängergeschichte aus der Pariser Welt; R. Becker, ein Humorist von Gottes Gnaden, bringt ein köstlich Stück aus den Memoiren eines Leutenants; Seiffart ein kulturgeschichtliches Bild aus dem Alterthum, das „Opfer der Diana“. V. Kohl feiert List zu seinem 70. Geburtstag in einer interessanten Studie, der Kunsthistoriker Rosenberga endlich schildert und kritisiert die große Berliner Kunstausstellung. Die Chronik der Zeit endlich geben Bilderte und Notizen in erschöpfender Weise; auf die neuen und vorzüglich geleiteten Rubriken des Jagd- und Sports seien die Freunde desselben besonders aufmerksam gemacht. Diesem Reichthum fesselnder Lektüre hält der Bilder-schmuck das Gleichgewicht.

Vorräthig in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Verantwortlicher Redakteur: F. Neßler in Karlsruhe.

## Ein Besuch bei König Karl XV. von Schweden und Norwegen.

□ Der berühmte amerikanische Reisende Du Chaillu hat vor einigen Jahren eine Reise durch Schweden und Norwegen gemacht und beschrieb, die sowohl was landschaftliche Schilderungen als auch was die Verfassungen aus dem öffentlichen Leben jener Länder anbelangt, eine hervorragende Stellung in der modernen Reiseliteratur einnimmt. Es ist daher gewiss zu begrüßen, daß die Verlagshandlung von Ferd. Hirt und Sohn in Leipzig eine deutsche Bearbeitung dieses Werkes veranstaltet hat, welche in etwa 24 Lieferungen zum Preise von je 1 Mark erscheint. Der Urheber dieser Uebersetzung oder richtiger gesagt freien Uebersetzung ist H. Helms, vortheilhaft bekannt durch die im gleichen Verlag erschienene Bearbeitung der Reiseschilderungen von A. Brasse. Der Hirt'schen Verlagshandlung verdanken wir außerdem auch das kostbare Prachtwerk „Nordlandsfahrten“ (bis jetzt 12 Lieferungen), aus welchem die „Karlsruher Zeitung“ früher einmal in der Lage war ein interessantes Kapitel zum Abdruck zu bringen.

Bei dem erhöhten Interesse, welches wir gegenwärtig allem entgegenbringen, was sich auf die nordischen Reiche und ihr Herrscherhaus bezieht, werden es die Leser uns Dank wissen, wenn wir sie auf dies neue Werk hinweisen, welches den Titel führt: „Im Lande der Winternachts-Sonne. Sommer- und Winterreisen durch Schweden und Norwegen, Lappland und Nord-Finnland“. Am besten aber wird dies gesehen durch einige Auszüge aus dem Kapitel, in welchem Du Chaillu unter der Ueberschrift „Dichter, Künstler und König“ seine Besuche bei König Karl XV. schildert, dem am 28. September 1879 gestorbenen Bruder und Regierungsvorfahr Seiner Majestät des jetzt regierenden Königs von Schweden und Norwegen Oskar II.

Auf Du Chaillu's Bitte gewährte ihm der König eine Audienz, zu welcher Seine Majestät vom Lande in das Stockholmer Schloß hereinkam. Nachdem er einige Augenblicke in einem geräumigen Bibliotheksaal gewartet, wurde er eingeladen, in das anstoßende Gemach einzutreten, wo er sich dem Monarchen gegenüberlag.

Der König — erzählt Du Chaillu — kam mir entgegen, ich trat vor, kaum aber hatte ich meine Verbeugung gemacht, als er mir die Hand reichte und mich in warmen Worten in Schweden willkommen hieß. Diese freundliche Begrüßung, der offene, ansprechende Ausdruck seiner Züge, sowie die Ungezwungenheit seines Wesens gewannen ihm augenblicklich meine aufrichtigste Sympathie und gaben mir das Gefühl vollster Unbefangenheit. Ich dankte dem König im Namen der Schriftsteller und Reisenden Amerikas für die Bewilligung dieser Audienz, indem ich hinzufügte, daß viele meiner Landsleute ihn als Dichter und Künstler kennen, daß aber alle ihn als Beherrscher eines freien Landes bewunderten. „Ja“, entgegnete er, „wir sind frei, denn wir haben eine konstitutionelle Regierung“; dann fuhr er fort: „Ich freue mich, daß Sie Schweden und Norwegen als Ziel Ihrer Reise gewählt haben und daß Sie uns sehen werden, wie wir sind.“

Ich sprach hierauf meine Absicht aus, die skandinavische Halbinsel von einem Ende bis zum andern zu erforschen und während eines mehrjährigen Aufenthaltes die Sitten und Gebräuche des Volkes gründlich zu studiren. „Reisen Sie mit Vortheil“, erwiderte auf diese Ansicherungen der König. „Besuchen Sie unsere öffentlichen Schulen in Norwegen und Schweden, unsere Universitäten, unsere wissenschaftlichen Anstalten: wir alle glauben an den Segen der Erziehung. Sehen Sie unsere Eisenbahnen, unsere Telegraphen, beobachten Sie alles. Sie werden ohne Zweifel viele unserer Gelehrten kennen lernen, welche gewiß mit dem größten Vergnügen bereit sein werden, Ihnen unsere Sammlungen zu zeigen.“ Das Gespräch wandte sich auf den Ackerbau. „Ehe ich König wurde, war ich Landwirth. Ich liebe diese Beschäftigung, mußte sie aber aufgeben, es bleibt mir keine Zeit für dieselbe, ich habe zu viel zu thun.“ Dann kam er wieder auf den Fortschritt zu sprechen, den die Bildung in Schweden und Norwegen gemacht. „Die Ungebildeten müssen wenigstens zum Theil erzogen werden. Wir haben ein vortreffliches Gesetz; jedes Kind muß die Schule besuchen.“ Bei diesen Worten leuchteten seine Augen.

Nachdem sich die Unterhaltung eine Weile um Telegraphen, Eisenbahnen und Fabriken gedreht, meinte der König: „Wir

müssen mehr Eisenbahnen und mehr Leute haben, denn unser Land ist groß, und wenn seine Hilfsquellen erst mehr eröffnet wären, so könnte es recht wohl eine weit stärkere Bevölkerung ernähren.“ Wir redeten über Lappland und das nördliche Schweden. „Ich habe häufig Fußwanderungen durch Lappland gemacht“, sagte der König, „ich liebe solche Wanderungen.“ Als sich das Gespräch auf Jagdvergnügungen wandte, erwähnte er ganz beiläufig, daß er niemals in seinem Leben einen Schlafrock getragen habe. (Schluß folgt.)

## Kleine Zeitung.

— Schwierigkeiten des Eisenbahn-Betriebes in Mexiko. Wenn man einem Korrespondenten der „New-York Tribune“ Glauben schenken darf, hat der Eisenbahn-Betrieb in Mexiko mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen, in dem alles, was nicht niet- und nagelfest gemacht wird, stets der Gefahr ausgesetzt ist — gestohlen zu werden. Auf der großen „Mexikanischen Eisenbahn“ von Veracruz nach der Stadt Mexiko darf kein Gegenstand, der von zwei Männern weggetragen werden kann, nach Eintritt der Dunkelheit im Freien ohne Aufsicht liegen bleiben. Selbst die Wagensuppenwagen werden auf den Stationen unter Verschluss genommen. Als bei dieser Eisenbahn ein Luftbremse eingeführt wurden, stahlen die Arbeiter die Rohrleitungen von den Wagen. Bei der „National-Eisenbahn“ wurden die Laßschrauben gestohlen, so daß man genöthigt war, die Laßchen durch Nieten zu befestigen. Ein Arbeiter stahl die Zündkapsel von einer Dynamitpatrone, was zur Folge hatte, daß er durch die Explosion der Patrone gleich seinen Lohn fand und auch einige seiner Genossen mit verunglückten.

— Wahleifer. Im Wahlkreis Lahr begann ein Wahlaufbruch mit den Worten:

Sprich, was wahr ist,  
Trin, was klar ist,  
H, was gar ist,  
Wähle den, der von Lahr ist.

— In der Pfalz wollte bei einer Wählerversammlung ein Redner sich dagegen verwahren, daß man seiner Partei den Vorwurf mache, sie wolle die „Fackel der Zwietracht“ unter das Volk werfen. Im heiligen Eifer verhaspelte sich der gute Mann und sprach von der „Zwafel der Biehracht“.

Handel und Verkehr. Handelsberichte.

Die Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Barm-Revier hat im verflohenen Jahr einen Ueberschuss von 474,300 M. erzielt, um 85,000 M. weniger als im Vorjahr.

Wien, 30. Okt. Der Einlösungskurs der in Silber zahlbaren österreichischen Eisenbahn-Coupons ist vom 30. d. M. ab bis auf Weiteres auf 86 1/2 festgesetzt.

D. Frankfurt, 29. Okt. (Börsewoche vom 22.-28. Oktober.) Die Tendenz war auch diese Woche eine äußerst schwachende.

Montags-Abendbörse in einer lange nicht dagewesenen ganz unvermittelten Detourne, welche dem leitenden Effect einen plötzlichen Coursrückgang von etwa 5 fl. brachte.

Kreditaktien bewegten sich während der Woche zwischen 318 1/2 - 303 1/2 und 314 1/2. Staatsbahn-Aktien gingen a 300 1/2 - 283 1/2 und 289.

Kategorie gehörigen Effecten betragen etwa 1-2 fl. Buschlichrader verloren 3 fl., Dux-Bodenbacher 5 fl., Reichenberg-Parabubiser 3 1/2 fl.

New-York, 29. Okt. (Schlusskurs.) Petroleum in New-York 7 1/2, do. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 6 1/2, Rother Winterweizen 1,47 1/2.

Table with multiple columns listing various securities, exchange rates, and market data for Frankfurt, October 29, 1881. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, Wechsel, and various bank notes.

5.676. Gemeinde Moosbrunn, Amtsgerichtsbezirks Eberbach. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterspanderechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterspanderechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterspanderechtsbüchern der Gemeinde Moosbrunn, Amtsgerichtsbezirks Eberbach, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterspanderechtsbücher betreffend (Reg.-Bl. S. 218) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Maßnahmen bei diesen Vereinigungen betreffend (Ges.-u. B.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. B.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzugehen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellung.

5.673.1. Nr. 20,161. Mannheim. Der Johann Friedrich Heidenreich in Mannheim, Namens seiner Ehefrau, Magdalena Heidenreich, geb. Jann in Mannheim, vertreten durch Rechtsanwält Dr. Schlegelinger, klagt gegen den Valentin Jägerle von Mannheim, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Darlehen, Verwendung resp. unrechtl. That, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurtheilen, an die Klägerin 894 M. 72 Pf. zu zahlen resp. anzuerkennen, daß diese berechtigt sei, an dem väterlichen Vermögen des Beklagten diese Summe für sich zu erheben, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim am 1. März 1882, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

5.673.3. Civ.Nr. 16,374. Karlsruhe. Der Ringfabrikant W. L. Kiechle von Borsdorf hat das Aufgebot des hiesigen 85-fl. Looses, Serie 5006 Nr. 250,259, dessen Verlust er glaubhaft gemacht, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Oktober 1886, Vormittags 11 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst

Stehle von Ettenheim nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben. Ettenheim, den 26. Oktober 1881. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: J. Begerer.

5.675. Nr. 17,926. Waldshut. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Kaiser von Stetten wurde heute nach Abhaltung des Schlusstermins von Großh. Amtsgericht hier selbst aufgehoben. Waldshut, den 26. Oktober 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Tröndle.

5.649. Todtnau. In dem Konkurs über das Vermögen des hiesigen Gemeindevorsetzers Reinhold Dietz von Todtnau soll eine Abschlagszahlung stattfinden. Der zur Zeit verfügbare Baarbestand der Masse beträgt M. 2700- wovon zur Deckung etwaiger Kosten M. 100 unvertheilt bleiben sollen. Die Summe der bei der Verteilung in Frage kommenden Forderungen beläuft sich auf M. 17030, 75 S. Das Verzeichnis dieser Forderungen liegt auf der Gerichtsschreiberei des Großh. Amtsgerichts Schönau zur Einsicht der Beteiligten offen. Todtnau, den 28. Oktober 1881. Der Konkursverwalter: Ab. Thoma.

5.668. Nr. 6486. Freiburg. Die Ehefrau des Josef Gerhard, Elisabetha, geb. Helde von Rechingen, wurde durch Urteil der Civilkammer III. O. Landgerichts dahier für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen. Freiburg, den 19. Oktober 1881. Des Großh. bad. Landgerichts. Wrelein.

5.678. Nr. 6888. Mosbach. Die Ehefrau des Alderwirths Josef Schäffner in Marbach, Crescentia, geborne Kohler, ist durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt worden, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen. Mosbach, den 24. Oktober 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: Martini.

5.601. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D.3. 587 des Firm.-Reg. Bd. II. Firma: „Peter Hördt“ in Mannheim. Inhaber: Peter Hördt, Kaufmann von Pülschachen, wohnhaft dahier. 2. D.3. 588 des Firm.-Reg. Bd. II. Firma: „Auguste Bär, geb. Stenauer“ Ehefrau des Kaufmanns Samuel Bär in Mannheim. Der Ehemann, Kaufmann Samuel Bär, ist als Prokurist bestellt. Durch Versäumungserkenntnis Großh. Kreis- und Hofgerichts Civilkammer zu Mannheim vom 13. Mai 1879, Nr. 5147, wurde die Ehefrau des Samuel Bär,

Auguste, geborne Stenauer, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen. 3. D.3. 589 des Firm.-Reg. Bd. II. Firma: „Bd. Herrmann“ in Mannheim. Inhaber: Bernhard Herrmann, Kaufmann in Mannheim. Ehevertrag a. d. Mainz, den 9. Januar 1867, wonach die Eheleute sich im Allgemeinen der gesetzlichen Gütergemeinschaft des Code Napoleon unterwerfen, diese Gütergemeinschaft jedoch lediglich auf die Erziehungsgemeinschaft beschränkt und davon deren beiderseitiges gegenwärtiges wie zukünftiges Einkommen ausgeschlossen sein soll.

4. D.3. 62 des Firm.-Reg. Bd. II. zur Firma: „Kaufmann und Drechsel Nachfolger“ in Mannheim. Kaufmann Adolf Goldmann ist als Prokurist bestellt. 5. D.3. 590 des Firm.-Reg. Bd. II. Firma: „E. Mayer jr.“ in Mannheim. Inhaber: Eduard Mayer, Kaufmann von Jagelheim, wohnhaft in Mannheim. 6. D.3. 80 des Ges.-Reg. Bd. III. zur Firma: „J. A. Rauen“ in Mannheim, mit Zweigniederlassung in Triest. Kaufmann Richard Rauen aus Mannheim ist als Prokurist bestellt. 7. D.3. 161 des Ges.-Reg. Bd. III. zur Firma: „Rörper u. Cie.“ in Mannheim. Der Teilhaber Carl Pfeiffer ist unter dem 15. Oktober 1881 aus der Gesellschaft ausgetreten; letztere wird von den beiden übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

8. D.3. 162 des Ges.-Reg. Bd. III. Firma: „R. u. E. Lein“ in Mannheim. Die Gesellschafter sind: 1. Margaretha Lein in Mannheim, und 2. Elise Lein, geb. Lein, Ehefrau des Kaufmanns Gustav Lein in Mannheim. Die Gesellschaft hat am 1. Sept. 1881 begonnen und ist jede der beiden Teilhaberinnen berechtigt, die Firma zu zeichnen. 9. D.3. 26 des Ges.-Reg. Bd. III. zur Firma: „Justus Hildebrand“ in Mannheim, als Zweigniederlassung in Mannheim ist erloschen. Mannheim, den 26. Oktober 1881. Großh. bad. Amtsgericht. Hofmann.

5.604. Nr. 10,467. Eitenheim. Es wurde heute eingetragen: 1. Unter Ord.3. 75 in das Firmenregister: Das Erlöschen der Einzel-Firma Salomon Durlacher von Rippenheim, und 2. unter Ord.3. 35 in das Gesellschaftsregister: die Firma Salomon Durlacher in Rippenheim, welche am 1. d. Mts. begann, sind die Beteiligten Salomon u. Moses Durlacher von Rippenheim. Eitenheim, den 20. Oktober 1881. Großh. bad. Amtsgericht. Schrempf.

5.636. Nr. 11,562. Durlach. Inhaberin der unter D.3. 89 des diesseitigen Firmenregisters eingetragenen Firma Fabian Hellriegel in Durlach ist auf Ableben des Fabian Hellriegel dessen Wittve, Theresia, geb. Beder, in Durlach, den 26. Oktober 1881. Großh. bad. Amtsgericht. Dies.

Bekanntmachung. 5.691.1. Baden. Zur Fortführung und Ergänzung der Grundbuchpläne des Lagerbuchs von der Gemartung Baden ist Tafel auf Montag den 14. f. Mts., von Morgens 8 Uhr an, mit Genehmigung Großh. Direktion des Wasser- und Straßenbaues in das hiesige Rathszimmer anberaumt. Das Verzeichnis über die Veränderungen im Grundbuche liegt im Rathshaus dahier zur Einsicht der Grundbesitzer aufgelegt. Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigten Einträge können vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Unterzeichneten vorgebracht werden. Die Grundbesitzer werden aufgefordert, noch vor der Tagfahrt die nach § 5 der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 3. Dezember 1883 vorgeschriebenen Verurkunden u. Handrisse über etwaige Veränderungen in ihrem Grundbesitze an den Gemeinderath zu Baden abzugeben, da sonst dieselben nach § 7 letzter Absatz der oben angeführten Verordnung auf Kosten der betreffenden Grundbesitzer beigebracht werden müssen. Baden, den 24. Oktober 1881. F. Baumann, Bezirksgeometer.

Bekanntmachung. Auf Grund höherer Ermächtigung wird Tagfahrt zur Fortführung des Lagerbuchs und zur Ergänzung der Grundbuchpläne von der Gemartung Mahlberg auf Montag den 21. November d. J., Vormittags 9 Uhr, im Rathszimmer zu Mahlberg anberaumt. Das Verzeichnis über die Veränderungen im Grundbuche liegt auf dem Rathshaus daselbst vom 13. bis 21. Novbr. zur Einsicht der Grundbesitzer offen. Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigten Einträge können während der Offenlegung bei dem Gemeinderath, oder in der Tagfahrt bei dem Unterzeichneten vorgebracht werden. Zugleich werden die Grundbesitzer aufgefordert, die nach § 5 der Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 3. Dezember 1883 vorgeschriebenen Verurkunden und Handrisse über etwaige Veränderungen in ihrem Grundbesitze noch vor der Tagfahrt an den Gemeinderath in Mahlberg abzugeben, da im Unterlassungsfalle die am 1. d. Mts. begann, sind die Beteiligten Salomon u. Moses Durlacher von Rippenheim. Eitenheim, den 20. Oktober 1881. Großh. bad. Amtsgericht. Schrempf.